

Nachrichten Blatt

Alzey-Land



mit den amtlichen Bekanntmachungen für die Verbands-
Bechenheim, Bechtolsheim, Benzenheim v. d. H., Biebel-
heim, Esselborn, Flornborn, Flornheim, Framersheim,
Kettenheim, Lousheim, Mauchenheim, Nack, Nieder-

gemeinde Alzey-Land und die Ortsgemeinden Albig-
heim, Bornheim, Dintesheim, Eppelheim, Erbes-Bildes-
Freimersheim, Gau-Heppenheim, Gau-Odernheim,
Wiesen, Ober-Flörsheim, Offenheim, Wahlheim



Rheinhesse

Nr. 30

Donnerstag, den 25. Juli 2013

29. Jahrgang

Offenheim



Benutzungsordnung

für die Gemeindehalle
der Ortsgemeinde Offenheim

Erbaut 1953; saniert, an- und umgebaut 2013

§ 1

Allgemeines

Die Gemeindehalle steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Offenheim. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde Offenheim benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzerplans für den Übungs- und Wettkampfbetrieb den Sportorganisationen, Kindergärten und Schulen zur Verfügung.

Die Gemeindehalle kann darüber hinaus von allen Offenheimer Vereinen, Religionsgemeinschaften, Gruppen und zugelassenen Parteien sowie allen Privatpersonen und kommunalen Körperschaften gebucht werden. Sie kann nur von volljährigen Personen gebucht werden. Bei Feiern von Minderjährigen muss ständig ein Erziehungsberechtigter anwesend sein.

Sie dient dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde.

Eine Nutzung zu ständigen kommerziellen Zwecken ist ausgeschlossen.

§ 2

Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Gestattung der Benutzung der Gemeindehalle ist bei dem/der OrtsbürgermeisterIn der Ortsgemeinde Offenheim zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftlichen Bescheid, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind und setzt den Abschluss eines Benutzungsvertrages voraus, in dem diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.
- (2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Gemeindehalle die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Gemeindehalle, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.

- (4) Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch der Gemeindehalle machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (5) Die Ortsgemeinde Offenheim, vertreten durch den/die OrtsbürgermeisterIn oder den von ihr Beauftragten, hat das Recht bei Nichteinhaltung sowie Verstößen gegen die Ordnung eine Veranstaltung zu beenden oder beenden zu lassen; anfallende Kosten muss der Veranstalter tragen. Der von der Ortsgemeinde beauftragten Person ist der Zutritt zu allen Räumlichkeiten jederzeit – auch während der Veranstaltung – zu gestatten.
- (6) Die Ortsgemeinde Offenheim hat das Recht, die Gemeindehalle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (7) Maßnahmen der Ortsgemeinde Offenheim nach Abs. 3-6 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen Einnahmeausfall.

§ 3

Hausrecht

Das Hausrecht an der Gemeindehalle steht der Ortsgemeinde Offenheim sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4

Umfang der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Gemeindehalle wird von der Ortsgemeinde Offenheim in einem Benutzerplan geregelt (§ 5).
- (2) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde Offenheim zulässig.
- (3) Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet der/die OrtsbürgermeisterIn.

§ 5

Benutzerplan

- (1) Die Ortsgemeinde Offenheim stellt einen Benutzerplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf vorrangig die Benutzung durch Sport- und Kulturvereine und alsdann durch Kindergärten und Schulen zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird. Hierbei werden die Belange des Seh- und Behindertensports, des Freizeitsports und des Fremdenverkehrs angemessen berücksichtigt. Die Benutzung der Räumlichkeiten anlässlich geselliger, kultureller und privater Veranstaltungen schließt sich an.
- (2) Mit der Aufnahme einer Veranstaltung in den Benutzerplan sind die Räumlichkeiten für den Benutzer reserviert.
- (3) Die Aufnahme in den Benutzerplan entbindet nicht von der rechtzeitigen Einholung der Gestattung spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung.
- (4) Örtlichen Privatpersonen, Vereinen und Institutionen ist bei der Hallenvergabe Vorrang vor auswärtigen Nutzern und auswärtigen Vereinen/Gruppen zu gewähren.
- (5) Das Erstanmeldungsprinzip ist anzuwenden.
- (6) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplans verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung der Ortsgemeinde Offenheim oder ihren Beauftragten rechtzeitig mitzuteilen.
- (7) Der Benutzerplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten jeweils vierteljährlich zum Quartalsende überprüft. Um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können, wird die Erlaubnis auf ein Jahr befristet.

§ 6

Pflichten der Benutzer

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
- (2) Die Benutzer müssen die Gemeindehalle pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere der Außenanlagen, des Bodens und der Wände, der Sanitäreinrichtungen sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Kosten für fehlendes bzw. beschädigtes Geschirr, Gläser und Besteck werden in Rechnung gestellt. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Gemeindehalle so gering wie möglich gehalten werden.
- (3) Die Betreuung der technischen Anlagen (Heizung, Beschallungs-, Beleuchtungsvorrichtungen, große Küchengeräte) erfolgt ausschließlich durch den von der Ortsgemeinde Beauftragten. Dieser nimmt auch die fachliche Einweisung vor.
- (4) In den Fällen, in denen der von der Ortsgemeinde Beauftragte nicht oder nur zeitweise zur Verfügung steht, wird zur Entlastung der Ortsgemeinde Offenheim mit den Benutzern die Bestellung von Vertrauensleuten vereinbart, die die Aufsicht wahrnehmen. Benutzen mehrere Turn- und Sportvereine die Gemeindehalle, einigen diese sich zur Vermeidung organisatorischer Schwierigkeiten auf die Bestellung eines Vertrauensmannes.

- (5) Beschädigungen und Verluste auf Grund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde Offenheim oder ihrem Beauftragten zu melden.
- (6) Die Benutzung der Gemeindehalle und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des Übungs- oder Wettkampfbetriebes erforderlich sind und die bei Antragstellung genannt waren.
- (7) Der Nutzer hat mit dem/der OrtsbürgermeisterIn oder dem von der Gemeinde Beauftragten einen Übergabetermin zu vereinbaren. Dieser soll zeitnah vor und nach Ende der Veranstaltung sein (möglich innerhalb von 24 Std). Der/die OrtsbürgermeisterIn oder der von der Gemeinde Beauftragte prüft die benutzten Außenanlagen und Räumlichkeiten auf Sauberkeit und die Einrichtung auf Vollständigkeit auf Unversehrtheit.
- (8) Die Benutzung des Objekts und dessen Einrichtungen ist nur auf den Vertragsumfang und den angegebenen Zweck beschränkt.
- (9) Die Streu- und Kehrpflicht wird in der Zeit der Nutzung auf den Benutzer übertragen.
- (10) Die Benutzer werden, soweit zutreffend, auf das Brand- und Katastrophenschutzgesetz, das Bundesseuchengesetz, die Lärmschutzverordnung, die Jugendschutzverordnung, Unfallverhütungsvorschriften, das Landesimmissionsschutzgesetz und die Versammlungsstättenverordnung in der jeweils gültigen Fassung ausdrücklich hingewiesen sowie auf die Anmeldung und Zahlung der GEMA-Gebühren und den Einsatz eines Sanitätsdienstes und der Feuerwehr. Der Benutzer ist insbesondere für die Einhaltung aller der Benutzung betreffenden Vorschriften verantwortlich. Erforderliche Genehmigungen sind spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung der Gemeinde vorzulegen. Hierzu zählt auch die vorübergehende Schankerlaubnis (Gestattung) gemäß § 12 Gaststättengesetz, sofern alkoholische Getränke gegen Entgelt ausgeschenkt werden.
- (11) Der Benutzer ist für die Sicherheit und den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er ist zur Einstellung der Veranstaltung verpflichtet, wenn eine erkennbare Gefährdung der Teilnehmer besteht oder die Sicherheit der Räumlichkeiten und der Einrichtungsgegenstände nicht gegeben ist sowie Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden.
- (12) Die Gemeindehalle ist besen- und nassrein zu übergeben, der anfallende Müll ist zu beseitigen. Die weitere Reinigung der Halle veranlasst die Gemeinde gegen Entgelt. Die vom Nutzer angebrachte Dekoration ist nach der Veranstaltung sofort und auf eigene Kosten zu entfernen, insbesondere ist untersagt, Nägel, Schrauben, Ösen, Haken und dergleichen an Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Fensterrahmen und Einrichtungsgegenständen anzubringen.

- (13) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen. Evtl. erforderlich werdende Markierungen sind von ihnen auf ihre Kosten vorzunehmen und nach Veranstaltungsende auf ihre Kosten zu entfernen.
- (14) Die Ortsgemeinde Offenheim kann die Bereitstellung von Sicherheitsdiensten bzw. Wachen verlangen.
- (15) Vorbehaltlich anderer Vorschriften sind aus Gründen der Nachtruhe die Fenster zwischen 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr zu schließen. Anlagen sind so zu betreiben, dass die Nachtruhe anderer nicht gestört wird.
Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sind alle Betätigungen verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen könnten. Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabe, Musikinstrumente und ähnliche Geräte, dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden oder die natürliche Umwelt nicht beeinträchtigt werden kann.
- (16) Das Parken ist nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen erlaubt. Das An- und Abfahren hat geräuscharm zu erfolgen.
- (17) In allen Räumen herrscht das absolute Rauchverbot.
- (18) Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.
- (19) Fundsachen sind umgehend bei der Ortsgemeinde Offenheim oder dem von ihr Beauftragten abzugeben.
- (20) Sämtliche Türen und Fluchtwege im Saal müssen freigehalten werden. Insbesondere ist der Nutzer für die Freihaltung der Feuerwehrezufahrt verantwortlich.
- (21) Sämtliche Bier- oder Biermixgetränke sind bei Veranstaltungen über die Ortsgemeinde Offenheim oder deren Verleger/Lieferanten zu beziehen.
Bei Nichteinhaltung erfolgt eine Strafgebühr. Ihre Höhe ist in der Entgeltordnung festgesetzt.

§ 7

Ordnung des Sportbetriebes

- (1) Für den Übungsbetrieb von Vereinen und Sportgruppen steht die Halle täglich (nicht jedoch an gesetzlichen Feiertagen) bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Ausnahmen hiervon können im Einzelfall bei der Gemeindeverwaltung beantragt und durch die Verbandsgemeindeverwaltung zugelassen werden.
- (2) Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes durch Sport- und Kulturvereine und alsdann durch Kindergärten und Schulen setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist der Ortsgemeinde Offenheim namentlich zu benennen. Er ist zur ständigen Anwesenheit verpflichtet, hat sich zu Beginn und Ende jeder Übungsstunde vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume und der Geräte zu überzeugen, Mängel unverzüglich bei der Ortsgemeinde bzw. dem von ihm Beauftragten zu melden und hat als Letzter die Räume zu verlassen.
- (3) Alle Geräte und Einrichtungen der Gemeindehalle sowie ihrer Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- (4) Matten dürfen nur getragen bzw. mit dem Matzenwagen befördert werden.
- (5) Verstellbare Geräte (Pferde, Barren usw.) sind

nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.

- (6) Bewegliche Sportgeräte sind unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Platz in den Geräteräumen zurückzubringen.
- (7) Vereinseigene Sportgeräte dürfen stets widerruflich in den Geräteräumen untergebracht werden. Diese sind als solche zu kennzeichnen. Die Ortsgemeinde Offenheim übernimmt für die Unterstellung keine Haftung, auch nicht für Zerstörung durch höhere Gewalt oder Beschädigung durch Dritte. Diese Regelung gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Ortsgemeinde oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen.
- (8) Nicht gestattet ist insbesondere das Ausspucken auf den Fußboden, das Einstellen von Fahrrädern, die Verwendung von Ballharz und sonstigen Haftmitteln sowie das Spielen mit Bällen, die im Freien verwendet werden.
- (9) Nach Abschluss der Benutzung sind die Gemeindehalle und ihre Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.
- (10) Untersagt ist im Sport- und Trainingsbetrieb das Mitbringen von Glasflaschen und Gläsern sowie der Genuss alkoholischer Getränke. Getränke aus Plastikflaschen und Nahrungsmittel sind außerhalb des großen Hallenraumes zu verwahren.
- (11) Das Betreten der Halle mit Straßenschuhen während des Sportbetriebes ist verboten, ebenso mit Stollenschuhen (Fußballschuhen). Turnschuhe, die im Freien getragen werden, gelten als Straßenschuhe.

§ 8

Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung

- (1) Die Gemeindehalle steht allen Sport- und Kulturvereinen und alsdann dem Kindergarten- und Schulsport nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den nichtkommerziellen Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt wird.
- (2) Voraussetzung für das Recht auf kostenfreie Benutzung ist ferner, dass eigene Sportanlagen der Benutzer nicht vorhanden sind bzw. die Kapazität vorhandener Anlagen erschöpft ist.
- (3) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen. Evtl. erforderlich werdende Markierungen und deren Beseitigung sind von ihnen auf ihre Kosten vorzunehmen.

§ 9

Festsetzung einer Miete

- (1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung eine Miete erhoben. Dies gilt auch für private sowie gewerbliche Veranstaltungen (wobei Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird und/oder Getränke verkauft werden als gewerblich gelten). Als private Feiern gelten dagegen Familienfeiern.
- (2) Die Höhe der Miete, der Nebenkosten- und der Reinigungspauschale ist in der Entgeltordnung geregelt; diese ist ebenfalls Bestandteil des Nutzungsvertrages.
- (3) Über den vollen oder teilweisen Erlass des Entgelts (z.B. bei ortsansässigen Vereins- und Wohltätigkeitsveranstaltungen) entscheidet der/die OrtsbürgermeisterIn.
- (4) Mit der Miete und der Nebenkosten- und der Reinigungspauschale sind auch die Auslagen für Heizung, Beleuchtung und Reinigung sowie die Inanspruchnahme des Hausmeisters abgegolten. Die Miete kann ermäßigt oder erlassen werden (z.B. für Wohltätigkeitsveranstaltungen). Bei der Berechnung der Miete gilt als Benutzungszeit der Zeitpunkt vom Betreten bis zum Verlassen der Gemeindehalle. Darin eingeschlossen sind auch die Zeiten für Aus- und Ankleiden einschließlich Waschen und Duschen. Angefangene Stunden werden voll berechnet.
- (5) Die Miete ist auf Anforderung durch die Ortsgemeinde Offenheim innerhalb von 8 Tagen auf eines der Konten der Verbandsgemeinde Alzey-Land zu überweisen.

§ 10

Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden und Verluste, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Zugangswegen und Zufahrten, Anlagen, Geräten und am Gebäude durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Diese Regelung gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Ortsgemeinde oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen.
Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für die Beschädigung oder den Verlust von Gegenständen, die der Nutzer, seine Mitarbeiter, Mitglieder, Beauftragten und Besucher seiner Veranstaltung einbringen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Ortsgemeinde oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen.
Der Nutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und dem Zugang zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden von der Ortsgemeinde nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Ortsgemeinde oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

den nicht von der Ortsgemeinde vorsätzliche oder grob fahrlässig verursacht wurde. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Ortsgemeinde oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

- (2) Die Bestuhlungspläne sind genau einzuhalten. Die für die Halle jeweils festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Ebenfalls müssen die Notausgänge sowie die Fluchtwege immer freigehalten werden.
- (3) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (4) Mit der Inanspruchnahme der Gemeindehalle erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an (vgl. § 2 Abs. 2).

§ 11

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 04.07.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die alte Benutzungsordnung vom 01.11.1995 bzw. 01.12.2004 außer Kraft.

Offenheim, 03.07.2013

gez. Karl-Ludwig Becker

Ortsbürgermeister